

Wallisellen, 12.12.2016

Bundesverwaltungsgericht weist Beschwerde zur freien Wahl des Messdienstleisters ab - Weiterzug des Verfahrens ans Bundesgericht.

Nach wie vor wird die freie **Wahl des Messdienstleisters** der Endkunden durch die Netzbetreiber verhindert und auch der Branchenverband VSE spricht sich deutlich gegen eine Öffnung des Meteringmarktes aus. Viele Netzbetreiber verlangen überhöhte Preise für das Messwesen und behindern so den freien Strommarkt und die Umsetzung der erneuerbaren Energiestrategie des Bundes.

Die **Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)** hat 2015 eine Beschwerde eines Landwirts aus Graubünden gegen die Repower AG abgewiesen. Er wollte die vorgeschriebenen Lastgangmessungen seiner PV-Anlagen durch die deutlich günstigere Swiss Metering AG vornehmen lassen. Repower verweigerte aber die Zustimmung zum Wechsel des Messdienstleisters. Die ElCom stellte in ihrer Verfügung zwar fest, dass das Messwesen **kein Monopol der Netzbetreiber** ist, dass der Gesetzgeber das Messwesen aber als Ganzes und damit auch die Messdienstleistungen als Teil des Netzbetriebs betrachte und das Messwesen somit zum regulierten Bereich des Netzes zähle. Die ElCom leitet daraus ab, dass Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen den Wechsel von Endverbrauchern und Produzenten zu einem selbst gewählten (günstigeren) Messdienstleister verweigern können.

Swiss Metering hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die Aufsichtsbehörde ElCom in ihrem Tätigkeitsbericht 2015 feststellt, dass **weder technische noch ökonomische Gründe gegen eine Liberalisierung sprechen**. Es stellt sich sodann bloss die Frage, weshalb die ElCom die ökonomischen Interessen der nur rund 700 Netzbetreiber in der Schweiz über die Interessen der zehntausenden Endverbraucher und Produzenten stellt. Sind die privaten gewinnwirtschaftlichen Interessen von 700 monopolisierten Unternehmen ein öffentliches Interesse? Wurde dieses nicht in Stromversorgungsgesetz anders geregelt? Im Zweckartikel zum StromVG steht doch, dass ein **wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt** das Ziel ist.

Mit den Beschwerdeführern vertritt Swiss Metering die Auffassung, dass es keine genügende gesetzliche Grundlage dafür gibt, Endverbraucher oder Produzenten ohne deren Zustimmung zu zwingen, Messdienstleistungen vom lokalen Netzbetreiber beziehen zu müssen. Deshalb haben sie gegen die Verfügung der ElCom **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** eingereicht. Nun, nach knapp einem Jahr wurde ihnen das Urteil aus St. Gallen zugestellt. Das Gericht hat die **Beschwerde abgewiesen** und bestätigt in der Hauptsache die Verfügung der ElCom. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vermag aber nicht zu überzeugen und steht aus Sicht der Beschwerdeführer im Widerspruch zu den Grundrechten der Rechtsgleichheit und der Handels- und Gewerbefreiheit.

Nach Konsultation verschiedener Rechtsexperten und Interessengruppen sehen sich die Beschwerdeführer darin bestärkt, gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts **Beschwerde beim Bundesgericht** einzureichen. Diese wurde am 12. Dezember 2016 dem obersten Gericht in Lausanne zugestellt.

Swiss Metering verfolgt den Fall weiterhin aufmerksam und informiert ihre Kunden und andere Interessierte zeitnah.

Swiss Metering AG

Dr. Valentin Gerig, Geschäftsführer